

ГУЛАГ
GULAG

Spuren und Zeugnisse 1929–1956

GULAG. Texte und Dokumente 1929–1956

Herausgegeben von Julia Landau und Irina Scherbakowa
im Auftrag der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald
und Mittelbau-Dora und der Gesellschaft
„Memorial" Moskau

Göttingen 2014

GULAG. Texte und Dokumente 1929–1956

Herausgegeben von Julia Landau und Irina Scherbakowa im Auftrag der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora und der Gesellschaft „Memorial" Moskau

1. Auflage
Göttingen 2014

Redaktion: **Katharina Haverkamp, Julia Landau, Romy Langeheine, Immo Rebitschek**

Gestaltung: **werkraum.media, Weimar**
Frieder Kraft, Christian Brüheim

Fotografien: **Claus Bach, Weimar**

Druck: **Druckhaus Gera GmbH**

Vertrieb im Buchhandel: **Wallstein Verlag, Göttingen**
ISBN 978-3-8353-1437-5

Titelabbildung: Vitrinenschrank „Lagerpersonal" der Ausstellung „Gulag. Spuren und Zeugnisse 1929–1956". Tagebuch von Iwan Tschistjakow, Wachzugführer in einem Lager an der Baikal-Amur-Magistrale, 1933; Fotografien von Wachmannschaften; Sammlung „Memorial", Moskau.
Fotografie: Claus Bach, Weimar

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

МЕМОРИАЛ

Stiftung Gedenkstätten
Buchenwald und Mittelbau-Dora

Stiftung
Schloss Neuhardenberg

KULTURSTIFTUNG DES BUNDES

Gefördert
von der Kulturstiftung des Bundes.

Inhalt

4 **Vorwort**
Irina Scherbakowa

7 **Einleitung**
Julia Landau

12 **Ein fotografischer Rundgang durch die Ausstellung Gulag. Spuren und Zeugnisse 1929–1956**
Rikola-Gunnar Lüttgenau

EINORDNUNGEN

30 **Gulag. Willkür und Massenverbrechen in der Sowjetunion 1917–1953. Einführung und Dokumente.**
Bernd Bonwetsch

50 **Gulag und Konzentrationslager: Sowjetische und deutsche Lagersysteme im Vergleich**
Jörg Ganzenmüller

60 **Durch die Arbeit – in die Freiheit. Der Gulag als ein Instrument der „Umerziehung"?**
Felicitas Fischer von Weikersthal

70 **Die Aufarbeitung der Geschichte des Gulag in Russland**
Aleksej V. Zacharčenko

LOKALSTUDIEN

80 **Kolyma und Magadan. Ökonomie und Lager im Nordosten der Sowjetunion**
Mirjam Sprau

92 **Das *Spezkontingent* Ende der 1920er bis Anfang der 1950er Jahre in der Region Perm**
Andrej B. Suslov

HÄFTLINGSGRUPPEN UND EINZELSCHICKSALE

106 **Die „Drehtür" und die Marginalisierungsmaschinerie des stalinistischen Gulag, 1945–1960**
Marc Elie

118 **Frauen und Kinder im Gulag**
Meinhard Stark

128 **Strafverfolgung im Stalinismus. Das Schicksal „Nicht-Politischer" Häftlinge**
Immo Rebitschek

140 **Vsevolod Zaderatsky. Ein Komponist im Gulag**
Jascha Nemtsov

ANDERE LAGERSYSTEME

148 **Deutsche Gefangene im sowjetischen Lagersystem: GUPWI und Gulag, 1941 bis 1956**
Andreas Hilger

156 **Gulag auf deutschem Boden? Sowjetische Speziallager in der SBZ/DDR**
Jörg Morré

NACH DEM GULAG

170 **Ende des Gulag-Systems? Amnestien und Rehabilitierungen nach 1953**
Beate Fieseler

180 **Gedenken als Herausforderung – Zur Geschichte der ersten Gulag-Ausstellung in der Sowjetunion**
Katharina Haverkamp

190 **Leiden als Exponat oder ein Museum des „strengen Regimes" in Russland heute**
Michail B. Gnedovskij / Nikita G. Ochotin

198 **Das Gefängnis im heutigen Russland: Interpretation der Entwicklung einer Disziplinarinstitution**
Anton Oleinik

206 **Epilog**
Arseni Roginski

208 **Autorenverzeichnis**

212 **Abkürzungsverzeichnis / Glossar**

216 **Ausstellungsimpressum**

Gulag. Willkür und Massenverbrechen in der Sowjetunion 1917–1953. Einführung und Dokumente.[1]

Bernd Bonwetsch

Für Willkür und Verbrechen der Sowjetmacht bis zum Tode Stalins steht seit Solschenizyn der Begriff „Gulag" oder „Archipel Gulag". Er bezeichnet das inselartig über die Sowjetunion verteilte Straflagersystem mit der Abkürzung (dem Akronym) für dessen Leitungsorgan, der Hauptverwaltung für Lager. Zugleich steht der Begriff für ein Regime, das sich das Wohl der Menschheit aufs Panier geschrieben hatte, aber seine Bürger ohne Rücksicht auf menschliche Bedürfnisse in Dienst nahm und Menschlichkeit nicht kannte. Aus ideologisch-politischen Gründen und ohne jedes Vertrauen in die Loyalität seiner Bürger verfolgte es Individuen, Gruppen und ganze nationale Minderheiten als tatsächliche oder potentielle Feinde und machte dabei auf infame Weise nicht nur die Polizeiorgane, sondern auch viele Bürger zu Beteiligten und Mittätern. Rechtsstaatliche Prinzipien wie Gewaltenteilung galten von Anfang an als Kaschierung bürgerlicher Klassenherrschaft und wurden verhöhnt. Die verhängnisvolle Rolle Lenins und vor allem Stalins für diese Entwicklung ist schlechterdings nicht zu überschätzen.

Nach Stalins Tod hat es zwar positive Verrechtlichungsprozesse gegeben, der politische Bereich blieb davon jedoch ausgespart. Dennoch lag der augenfälligste Unterschied zur Zeit vor 1953 gerade im Bereich politisch-ideologisch motivierter Verfolgung: der „Gulag" und seine Vorstufe, die „Sondersiedlungen", wurden nach 1953 aufgelöst und Massenverfolgungen hatten ein Ende, auch wenn Verfolgungen Andersdenkender weitergingen.

Obwohl spätestens seit der dosierten Entstalinisierung unter Nikita Chruschtschow in Teilen bekannt, haben die Verbrechen des Stalinismus lange Zeit das westliche Bild der Sowjetunion nicht geprägt. Erst seit sie in der „Perestroika", der politischen Umgestaltung unter Parteisekretär Michail Gorbatschow, in der Sowjetunion selbst heftigste Diskussionen auslösten und Dokumente zugänglich wurden, begannen sie auch im Westen das Bild der Sowjetunion zu bestimmen. Inzwischen gelten Gewalt und Massenverbrechen als eigentliches Wesen der Sowjetherrschaft bis 1953.

Der Kampf gegen „Klassenfeinde" und das Lagersystem

Der Sowjetstaat wurde in Revolution und Bürgerkrieg geboren. Gewalt und der Kampf gegen „Klassenfeinde" gehörten zu seinen Entstehungsbedingungen. Gegen „Feinde" war jedes Mittel recht, und der Begriff „Klassenfeind" wurde sehr schnell politisch definiert: Jeder Gegner, ja Kritiker der bolschewistischen Herrschaft wurde zum Klassenfeind erklärt und erbarmungslos bekämpft. Allerdings blieb die soziale Herkunft immer ein wichtiges Moment bei der Verfolgung von „Feinden". Der Kampf gegen sie oblag zunächst der im Dezember 1917 gegründeten Geheimpolizei „Tscheka". Durch mehrere Dekrete bis hin zum Regierungsbeschluss vom 5. September 1918 über die Anwendung des „Roten Terrors" nach einem Attentat auf Lenin wurden ihre Kompetenzen noch verschärft. Sie erstreckten sich auch auf die Aburteilung der „Feinde". Die „Tscheka" vollzog nicht nur vieltausendfach Todesurteile, sondern isolierte tatsächliche und potentielle Gegner auch vorsorglich in Konzentrationslagern. Bei der Definition und Verfolgung der „Feinde" agierte die Geheimpolizei praktisch ohne jede Kontrolle.

Nach Ende des Bürgerkrieges wurde diese Willkür eingeschränkt. Die „Tscheka" wurde 1922 aufgelöst und ihr Nachfolger GPU hatte nicht mehr das Recht, Verhaftete auch zu verurteilen. Was wie Rückkehr zu Normalität aussah, bedeutete aber keineswegs Wiederherstellung von Rechtsstaatlichkeit. Bereits 1922 erhielt auch die GPU wieder das Recht, Todesurteile zu verhängen und zu vollstrecken, und eine „Sonderberatung" des Volkskommissariats für Inneres hatte das Recht zu Verbannung und Einweisung in Zwangsarbeitslager.

Damit war das Startzeichen zur Gründung des Lagersystems und der „außergerichtlichen Organe" gegeben. Unter der Regie der GPU entstanden „Politisolatoren" und der erste Lagerkomplex, die „Nördlichen Lager zur besonderen Verwendung", auf einer Inselgruppe im Weißen Meer, den „Solowki". Dort wurden politische Häftlinge und Schwerkriminelle inhaftiert. Kriminelle galten aus ideologischen Gründen als „sozialnah", das heißt der Arbeiterklasse nahe stehend. Sie wurden deshalb als Funktionspersonal eingesetzt und terrorisierten bald schon die „Politischen". Ihre Herrschaft in den Lagern gehörte seitdem bis 1953 zu den Schreckenserfahrungen aller Lagerhäftlinge.

Bis 1929 war die geheimpolizeiliche Verfolgung von „Politischen" zwar durch Willkür gekennzeichnet, aber keine Massenerscheinung. Die eigentliche Strafjustiz der 1920er Jahre war sogar liberal und vom Besserungsgedanken geprägt. Das Problem lag im Grundsätzlichen – der Kontinuität konkurrierender Rechtspflege durch Justiz- und Innenkommissariat mit normalen Gerichten und Haftanstalten und der GPU (seit November 1923 OGPU) mit ihrer außergerichtlichen, administrativen Justiz ohne Richter und Verteidiger und eigenen Haftanstalten.

Seit Ende der 1920er Jahre wurde die administrative Justiz der OGPU zur Massenerscheinung, weil die dann einsetzende Industrialisierungs- und Kollektivierungspolitik nicht unter Gesichtspunkten wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, sondern des „Klassenkampfes" geführt wurde. Angeblich verschärfte sich laut Stalin der Klassenkampf bei Fortschritten auf dem Weg zum Sozialismus. Das Strafrecht wurde 1927 entsprechend politisiert: der berüchtigte Paragraph 58 zur „Konterrevolution" umfasste sogar wirtschaftliche „Schädlings"-Tätigkeit. Eine Unschuldsvermutung gab es seit dem „Schachty-Prozess" von 1928 gegen „bürgerliche Spezialisten" nicht mehr. Den Beschuldigten oblag der Unschuldsbeweis, De-

1 Überarbeiteter Wiederabdruck aus: Zeitschrift für Weltgeschichte, 13. Jg., Heft 1/12, Frankfurt u.a. 2012, S. 9-18, 91-96.

nunziationen und erzwungene Geständnisse der Angeklagten selbst wurden zum einzigen Schuldbeweis. So fielen immer mehr Häftlinge an, die für die Entwicklung des Landes gerade in entlegenen Regionen in Dienst genommen werden sollten. Der entsprechende Strafvollzug wurde zu einer Domäne der Geheimpolizei, weil seit 1929 unterschiedslos alle zu mehr als drei Jahren Verurteilten zur Zwangsarbeit in „Besserungsarbeitslager" der OGPU eingewiesen wurden. Konsequenterweise wurde die „Hauptverwaltung für Lager" nach Industriezweigen mit eigenen Vorgaben in den Fünfjahrplänen organisiert. Die Lebensbedingungen der Häftlinge waren durch Schikanen, Hunger, Kälte, Krankheit und härteste Arbeit ohne regelmäßige freie Tage gekennzeichnet, auch wenn nicht Vernichtung, wie viele Häftlinge meinten, sondern die Nutzung von Arbeitskraft ohne Rücksicht auf menschliche Bedürfnisse der Zweck der Lager war.

Angesichts der verschärften Jagd auf „Schädlinge" und „Volksfeinde" nach dem Mord am Leningrader Parteisekretär Sergej Kirow am 1. Dezember 1934 kamen die „Sonderberatung" und das ebenfalls in richterlicher Funktion tätige „Kollegium" der OGPU mit dem Verurteilen nicht hinterher. Deshalb erhielten die schon 1929/30 zur Vorprüfung in Moskau und allen administrativen Zentren gebildeten „Troiki" (Dreiergremien aus je einem Vertreter der OGPU, seit 1934 NKWD, der Partei und der Staatsanwaltschaft), 1935 ebenso wie die für geringere Verfehlungen neu gebildeten „Miliztroiki" das Recht, Strafen bis zu fünf Jahren Haft selbst auszusprechen. Das war jedoch noch nicht das Ende der Vereinfachung der strafrechtlichen Verfolgung von „Volksfeinden". Auf dem Höhepunkt der Verhaftungen, die nach Listen und vorgegebenen Urteilskontingenten erfolgten, erhielten die NKWD-„Troiki" 1937 das Recht, gegen „Volksfeinde" aller Art Strafen bis zur Todesstrafe zu verhängen. Gleichzeitig wurden zusätzlich „Dwoiki" (Zweiergremien) und „Troiki" zur Verurteilung von Angehörigen als feindlich erachteter nationaler Diaspora-Minderheiten wie Polen, Deutscher usw. gebildet. Auch sie konnten Todesurteile verhängen. Nur die „Miliztroiki" blieben auf die Verhängung von Lagerhaft beschränkt. Ohne Richter oder Verteidiger, in Abwesenheit der Angeklagten und ohne Revisions- und Gnadengesuchsmöglichkeit haben diese „außergerichtlichen Organe" verurteilt. Todesurteile wurden weder Verurteilten noch Angehörigen mitgeteilt und sofort vollstreckt. Bei Anfragen von Angehörigen wurde eine Haftstrafe „ohne Recht auf Briefwechsel" angegeben. Nach Ablauf der Lagerhaft wurde eine neue Haft oder Verbannung verfügt. Ein Dekret vom 21. Februar 1948 formalisierte diese Praxis.

Zwangskollektivierung und „Sondersiedlungen"

Seit der Revolution stellten die Bauern – 1928 75 Prozent der Bevölkerung – als nichtproletarische Schicht ein ideologisch-politisches Problem für die Bolschewiki dar. Ende der 1920er Jahre sollten sie durch die Kollektivierung für die forcierte Industrialisierung in Dienst genommen werden. Die Kollektivierung wurde seit 1929 formell freiwillig, tatsächlich aber mit Zwang und Gewalt durchgeführt. Zugleich war es aus Sicht der Bolschewiki ein „Klassenkampf" gegen das angeblich bourgeoise Element auf dem Dorf, die wohlhabenderen Bauern, die als „Kulaken" bezeichnet wurden. Man setzte ihre Zahl ziemlich willkürlich mit etwa einer Million Familien an, das heißt sechs Millionen Menschen oder fünf Prozent der Dorfbevölkerung. Dieses „Kulakentum als Klasse" sollte „liquidiert" werden – mit Hilfe von bolschewistischen Aktivisten, Polizei und Militär. Im Grunde wurde jedoch Krieg gegen das Dorf geführt. Die Angehörigen von über 60.000 Familien wurden durch eigens gebildete „Troiki" der OGPU als „konterrevolutionäre Aktivisten" sofort zum Tode oder zu Lagerhaft verurteilt. Etwa 400.000 Familien beziehungsweise etwa 1,8 Millionen Menschen wurden 1930/31 hauptsächlich nach Norden, in den Ural, nach Sibirien und Kasachstan deportiert. Den Transport und die harten Lebensbedingungen überlebten viele nicht. Die Überlebenden, zum 1. Januar 1932 etwa 1,3 Millionen, lebten als „Sondersiedler" unter der Aufsicht der Geheimpolizei, aber nicht im Lager, und mussten Zwangsarbeit verrichten. Die betreffenden Betriebe hatten dafür eine Gebühr zu entrichten und kürzten den Lohn entsprechend. Rund 400.000 „Kulaken"-Familien wurden als weniger gefährlich lediglich von Haus und Hof vertrieben, konnten aber weiter in ihrem Heimatbereich leben.

Die „Entkulakisierung" forderte eine unbekannte, doch mit Sicherheit große Zahl von Todesopfern. Ungleich höher war allerdings die Zahl ihrer indirekten Todesopfer. Denn die Kollektivierung verursachte einen Rückgang der Getreideproduktion, während der Staat ohne Rücksicht auf die Bauern mehr Getreide als je zuvor für seine eigenen Bedürfnisse eintrieb. Das führte 1932/33 zu einer Hungersnot gerade in den Getreidegebieten. Während in den Städten die Versorgung durch Rationierung notdürftig sichergestellt war und sogar noch Getreide exportiert wurde, verhungerten 1932/33 etwa fünf bis sieben Millionen Menschen. Das betraf besonders die Ukraine, so dass nicht nur ukrainische Historiker von einem absichtlich herbeigeführten „Hunger-Terror", „Hunger-Mord" oder Genozid sprechen. Diese These ist zu Recht umstritten, schließlich starben auch in anderen Getreidegebieten überproportional viele Menschen, und in Kasachstan mit seiner nomadischen Bevölkerung führte die Kollektivierung mit ihren Hungerfolgen zu über 1,5 Millionen Toten und damit zu relativ noch größeren Verlusten als in der Ukraine. Die Missachtung der elementarsten Bedürfnisse der sowjetischen Bauern 1932/33 mit millionenfacher Todesfolge kann aber tatsächlich als das „schrecklichste Verbrechen Stalins" bezeichnet werden. Tatsächlich ist die Aufstellung einer „Rangordnung" des Schrecklichen makaber.

Die deportierten „Kulaken" blieben nicht die einzigen „Sondersiedler". Bis 1940 wurden weitere 2,1 Millionen Menschen, keineswegs nur Bauern, in diesen weitgehend „unbekannten Gulag"[2] deportiert. Im Unterschied zum eigentlichen Gulag war dazu kein individuelles Urteil nötig, zumal es sich zumeist um Gruppendeportationen handelte. Mit der sich nähernden Kriegsgefahr rückten als gefährlich angesehene nationale Minderheiten in das Blickfeld der Sicherheitsorgane. Ein Teil ihrer Angehörigen wurde individuell verfolgt, ein Teil pauschal. 1937 wurden alle sowjetischen Koreaner, über 170.000 Menschen, vorsorglich aus

2 Viola (2007).

dem Fernen Osten nach Kasachstan und Usbekistan deportiert. Sie hatten als „administrativ Umgesiedelte" einen etwas besseren Status als die pauschal „bestraften Sondersiedler". Von 1939 bis 1941 kamen ebenfalls etwa 170.000 als besonders gefährlich angesehene Polen, Ukrainer und Balten aus den neu annektierten Gebieten im Westen hinzu. Die Gesamtzahl der „Sondersiedler" nahm dennoch bis zum Kriegsbeginn ab. Die Lebensbedingungen waren äußerst hart. Es gab überproportional viele Todesfälle und sehr viele Flüchtlinge.

Kurz nach Kriegsbeginn wurden dann 1941 etwa eine Million Sowjetdeutsche wegen angeblich erwiesener Kollaboration aus dem europäischen Teil der Sowjetunion nach Sibirien und Mittelasien deportiert. Männer und alleinstehende Frauen in arbeitsfähigem Alter mussten in der „Arbeitsarmee" des NKWD unter Lagerbedingungen Zwangsarbeit leisten. Beim Rückzug der Wehrmacht seit 1943 folgten dann wegen des gleichen Vorwurfs ganze Völker, über 800.000 Menschen, aus dem Nordkaukasus und von der Krim: Karatschaier, Kalmücken, Tschetschenen, Inguschen, Balkaren, Krimtataren, Mescheten und Kurden. Alles ging ohne Publizität, mit kurzer Vorwarnung und großer Rücksichtslosigkeit vor sich. Den Transport und die ersten Jahre in den „Sondersiedlungen" bis 1948 überlebten 20–25 Prozent der Deportierten nicht.

Nach Kriegsende wurden aus den wiedereroberten Westgebieten erneut mehrere Hunderttausend Polen, Ukrainer und Balten wegen Kollaborationsverdachts in Sondersiedlungen deportiert, dazu ebenfalls repatriierte Kriegsgefangene und Ostarbeiter. Selbstverständlich gab es unter den Betroffenen auch echte Kollaborateure und Kriegsverbrecher. Aber deportiert oder in Strafeinheiten des Militärs eingewiesen wurde prophylaktisch. Eine individuelle strafrechtliche Prüfung wurde, wenn überhaupt, erst später vorgenommen. Wegen dieser Massendeportationen stieg die Zahl der „Sondersiedler" von etwa einer Million kurz vor Kriegsbeginn bis zum 1. Oktober 1945 auf 2,2 Millionen und erreichte zum 1. Januar 1953 ihren absoluten Höchststand mit über 2,7 Millionen.

„Große Säuberung" und „Massenaktionen"

Die parteiinternen Rivalitäten nach Lenins Tod 1924 endeten mit dem Aufstieg Stalins zur absoluten Macht. Die gedemütigten Rivalen und Oppositionellen hatten keine Bedeutung mehr, wurden aber außer dem 1929 des Landes verwiesenen Trotzki in der Partei geduldet. Während die sowjetische Bevölkerung vor allem durch Industrialisierung und Kollektivierung mit dem grotesken „Klassenkampf" gegen „Kulaken" und „bürgerliche Spezialisten" in Atem gehalten wurde, gab es seit Ende 1932 auch in der Partei verstärkte „Säuberungen", das heißt Zehntausende von Parteiausschlüssen, die im Unterschied zu früheren Säuberungen jetzt aber schon die Vorstufe strafrechtlicher Verfolgung bildeten.

Seit dem Mord am Leningrader Parteisekretär Kirow am 1. Dezember 1934 radikalisierten sich die Säuberungen. Stalins Rolle bei dem Mord ist ungeklärt. Fest steht, dass er ihn wie Hitler den wenige Monate zuvor inszenierten „Röhm-Putsch" nutzte, um mit ehemaligen Oppositionellen und potentiellen Gegnern in Staat und Partei kurzen Prozess zu machen. Noch mit Datum vom 1. Dezember 1934 wurden Geheimpolizei und Justiz durch zwei Dekrete ermächtigt und angewiesen, Verfahren in „Terror"-Angelegenheiten binnen zehn Tagen unter radikaler Beschneidung der Rechte der Angeklagten und ohne Revisions- oder Gnadengesuchsmöglichkeit durchzuführen. In der Folge wurden für alles, was als „Konterrevolution" und „Schädlingstätigkeit" eingestuft wurde, entsprechende Beschleunigungs- und Vereinfachungsdekrete bei gleichzeitiger Verschärfung des Strafmaßes – zum Beispiel die Erhöhung der Lagerhaft auf bis zu 25 Jahren – erlassen. Im Grunde kam es weniger auf den Text als auf den Geist der Dekrete an. Und der lässt sich in dem unseligen Satz aus den 1930er Jahren zusammenfassen: „Die Sowjetmacht verhaftet keinen Unschuldigen." Es genügte der kleinste Hinweis auf „feindliche" Tätigkeit oder auch nur „Agitation", um die betreffende Person zu verhaften und nach entsprechender Quälerei in Untersuchungshaft zu absurdesten Geständnissen zu bringen und zu verurteilen. Nach diesem Muster sind 1936–1938 nicht nur die Moskauer Schauprozesse gegen Nikolai Bucharin und andere alte Bolschewiki durchgeführt worden. Daneben gab es zahllose weitere Schauprozesse und nichtöffentliche Verfahren gegen Angehörige der neuen Eliten in Partei und Staat einschließlich höchster Militärs mit Generalstabschef Michail Tuchatschewski an der Spitze. Sie endeten mit Todes- oder Lagerstrafen. Angehörige Verurteilter wurden in Sippenhaft genommen und ebenfalls verurteilt. Die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit bis hin zur Todesstrafe war im April 1935 auf das Alter von zwölf Jahren herabgesetzt worden.

Zehntausende Unschuldige wurden so als „Volksfeinde" verfolgt. Sie wurden 1937/38 hauptsächlich vom Militärkollegium des Obersten Gerichts nach dem vereinfachten Verfahren von 1934 verurteilt. Es verurteilte 44.000 Personen, davon 85 Prozent zum Tode. Die Elitenverfolgungen haben das Bild von den „Großen Säuberungen" oder dem „Großen Terror" jahrzehntelang geprägt, weil Chruschtschow in seiner „Geheimrede" 1956 diese Verbrechen anprangerte und weil Überlebende der Lager (zum Beispiel Jewgenia Ginsburg) darüber berichteten. Erst seit dem Ende der Sowjetunion ist bekannt, dass 1937/38 ohne jede Publizität noch „Massenaktionen" der Geheimpolizei und der Miliz liefen, denen zahlenmäßig weitaus die meisten Menschen zum Opfer fielen. Es war zum einen die im NKWD-Jargon „Kulakenaktion" genannte „Operation zur Verfolgung ehemaliger Kulaken, Krimineller und anderer antisowjetischer Elemente", angeordnet am 31. Juli 1937 mit der Vorgabe von Fristen und Zahlen für zum Tode oder zur Lagerhaft zu Verurteilende. Zum zweiten waren es organisatorisch getrennte, aber gleichzeitig laufende „nationale Operationen" gegen Angehörige von Diaspora-Nationalitäten, insbesondere in Grenzgebieten, wie Polen, Deutsche, Finnen, die als Spione oder im Kriegsfall als Agenten des Gegners hätten gefährlich werden können. Zum dritten waren es Verfolgungen von Kleinkriminalität und sozialer Abweichung („sozialschädliches Element") durch die Miliz, die normale Polizei. Gerade hier war der Aspekt der „sozialen Säuberung" als Zweck der Aktion, der auch für die „Kulakenaktion" galt, besonders deutlich.

Bei den Opfern handelte es sich um einfache Menschen, deren Verschwinden kein Aufsehen erregte. Sie wurden in der Regel nicht verfolgt, weil etwas Aktuelles gegen sie vorlag wie bei den „Volksfeinden", und sei es auch nur eine Denunziation, sondern gezielt und bürokratisch wegen ihrer Nationalität oder weil sie in Listen des NKWD und der Miliz als „ehemalige Kulaken" und sonstige „sowjetfeindliche" oder auch nur „sozialschädliche Elemente", das heißt Randgruppenangehörige, erfasst waren. Die bedeutenderen Fälle wurden vom Militärkollegium des Obersten Gerichts verhandelt, der weit überwiegende Teil jedoch von „außergerichtlichen Organen": der Sonderberatung des NKWD und vor allem speziellen „Troiki" und „Dwoiki" (Kulakentroiki, nationale Dwoiki und Troiki, Miliztroiki). Diese vom NKWD dominierten Dreier- und Zweiergremien fällten vorbereitete Urteile im Fließbandverfahren – normalerweise mehrere hundert, bisweilen auch mehr als tausend in einer Sitzung. Anders war die Masse der Fälle gar nicht zu bewältigen, denn 1937–1938 wurden insgesamt mindestens 1,6 Millionen Menschen allein von den „außergerichtlichen Organen" verurteilt, davon 800.000 (zur Hälfte Todesurteile) im Zuge der „Kulakenoperation" und 350.000 (etwa 80 Prozent Todesurteile) im Zuge der „nationalen Operationen", ferner die meist unerwähnten, weil noch weitgehend unbekannten, zu Lagerhaft verurteilten Opfer der Miliztroiki, die auf circa 450.000 geschätzt werden. Insgesamt handelte es sich damit um etwa 680.000 zum Tode und rund 900.000 zu Lagerhaft Verurteilte binnen knapp zwei Jahren – alles zusätzlich zu dem, was bis zum Ende der Sowjetunion als „Große Säuberung" oder „Großer Terror" galt.

Massengrab reihte sich an Massengrab und die Zahl der Lagerinsassen schwoll an: von knapp einer Million Mitte der 1930er Jahre über 1,7 Millionen 1940 auf 2,6 Millionen 1950. Bis zu Stalins Tod sank sie geringfügig auf 2,5 Millionen. Sie blieb auch deshalb so hoch, weil der Staat selbst durch Notlage bedingten Mundraub oder Bagatelldiebstahl besonders an öffentlichem Eigentum härter bestrafte als vorsätzlichen Mord: Das im Jahr 1947 erneuerte Gesetz von 1932 („Ährengesetz") sah sieben bis 25 Jahre Lager vor.[3] Die derart – von ordentlichen Gerichten! – Verurteilten bildeten 1953 fast die Hälfte aller 2,5 Millionen Lagerhäftlinge.

Opfer-Bilanz

Statistiken zu den Opfern sowjetischer Massenverbrechen bis 1953 gibt es nicht. Es gibt statistikgestützte, aber stark divergierende Berechnungen zu den 1930–1953 insgesamt zu Lagerhaft Verurteilten (sie schwanken zwischen zehn und über 20 Millionen) und Angaben zur Gesamtzahl der Verbannten 1930–1948 (sieben Millionen). Das Problem der inzwischen vorhandenen zahlreichen Opferstatistiken ist, dass sie vieles nicht einschließen und sich auf unterschiedliche Verurteilungsinstanzen beziehen. Sie sind also nur zuverlässig für das, was sie erfassen. Das gilt zum Beispiel für eine der detailliertesten sowjetischen Verurteilungsstatistiken überhaupt (s. unter Quellen). Datiert vom 29. Dezember 1955, führt sie für unterschiedliche Kategorien von Verbrechen von 1940 bis einschließlich des ersten Halbjahrs 1955 35,8 Millionen Verurteilte an, davon 15,1 Millionen zu Freiheitsentzug Verurteilte. Dies schließt aber nicht Angaben zu Personen ein, die vom Militärkollegium des Obersten Gerichts der UdSSR und von der Sonderberatung des MWD/MGB verurteilt wurden.

Sicher ist, dass es sich um Massenrepression mit Hilfe des Strafrechts handelte und dass die wenigsten Verurteilten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen verurteilt wurden. Andererseits sind nicht alle Verurteilten und Verbannten als Opfer von staatlich verantworteten Verbrechen und Willkür anzusehen. Im Lager landeten neben „Politischen" und der wegen Bagatelldelikten Verurteilten schließlich auch hartgesottene Kriminelle, die dort ihr Schreckensregiment ausübten. Durchweg als Opfer anzusehen sind jedoch alle durch außergerichtliche Organe Verurteilten und alle sonst durch die Geheimpolizei ohne Urteil Erschossenen, ins Lager Eingewiesenen oder Verbannten. Das zahlenmäßig größte Problem stellen allerdings die statistisch nirgends wirklich erfassten indirekten Opfer staatlichen Handelns – oder Unterlassens – dar: die zu vermeidenden Opfer der Hungersnöte von 1921/22, 1932/33 und 1946/47 und die im Zuge von Verfolgungen nicht Umgebrachten, aber ums Leben Gekommenen oder um ihre Lebenschancen Gebrachten. Vieles müsste hier berücksichtigt werden. Selbst die ungeheuerliche Zahl von 27 Millionen Kriegstoten geht zweifellos größtenteils, aber nicht allein auf deutsche Verantwortung und Vernichtungsabsicht zurück. Sie ist auch Folge des absolut rücksichtslosen Umgangs mit den eigenen Soldaten und der eigenen Bevölkerung.

Angesichts dieser Unsicherheitsfaktoren gehen Gesamtberechnungen zu den direkten und indirekten Todesopfern sowjetischer Massenverbrechen weit auseinander. Die Zahlen reichen von 12–14 Millionen (D. Pohl) – so viele nimmt Robert Conquest allein für die Hungersnot 1932/33 an – über 20 Millionen (Courtois), 19,5–22 Millionen 1929–1953 (Wolkogonow), 43 Millionen (Rummel) bis zu 60 Millionen (Solschenizyn).[4] Die Zahlen bilden den Gegenstand heftiger Diskussionen, in denen der Begriff „Genozid" seine Spezifik zu verlieren droht (Naimark). Bei allen vorschnellen Analogien steht jedoch eines fest: es handelte sich um Massenverbrechen allergrößten Ausmaßes.

3 Im Mai 1947 wurde die Todesstrafe in der Sowjetunion „in Friedenszeiten" abgeschafft, im Januar 1950 für Verbrechen wie „Vaterlandsverrat" usw. (mit der Möglichkeit rückwirkender Anwendung) und 1954 auch für vorsätzlichen Mord (bei Vorliegen erschwerender Umstände) wieder eingeführt.

4 Pohl (2006), Conquest (1990), Courtois (2004), Volkogonov (1993), Rummel (2003), Solschenizyn Bd. 1–3 (1974–76).